

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.  
Erg.Bd. 8, 1890, S. 82 - 83

Wer Lotterieloose gegen Ratenzahlungen zur  
Lieferung nach Zahlung der letzten Rate ausbietet,  
begeht Betrug, wenn er bei verschlechterter  
Vermögenslage später unfähig wird, die Loose zu  
liefern und dennoch weitere Ratenzahlungen  
stillschweigend nimmt (§ 263 StGB.)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

der Hehlerei gefunden werden. Es würde unter Umständen nicht bedenklich erscheinen, das Versetzen solcher Sachen durch einen Anderen als den Thäter schon unter die Alternative des „Verheimlichens“ zu subsumiren. Es kann aber auch die Verpfändung, die sich als eine theilweise, sowie als eine eventuell vollständige Veräußerung darstellt, als Mitwirkung „zum Absatze“ aufgefaßt werden. Denn der Begriff des Absatzes bezeichnet wie der mit ihm gleich bedeutende, ursprünglich in der Gesetzgebung gebrauchte des „Vertreibens“ nur die wirthschaftliche Verwerthung der durch eine strafbare Handlung erlangten Sachen, und eine Art solcher Verwerthung ist, wie das Reichsgericht schon früher eingehend dargelegt hat (vgl. Urtheil vom 15. Mai 1888, Entscheidungen Bd. XVII S. 392), auch die Verpfändung. Urtheil des I. Straffenats vom 8. Oktober 1888; Rep.-Nr. 2128/88.

Wer Lotterieloose gegen Ratenzahlungen zur Lieferung nach Zahlung der letzten Rate ausbietet, begeht Betrug, wenn er bei verschlechterter Vermögenslage später unfähig wird, die Loose zu liefern und dennoch weitere Ratenzahlungen stillschweigend nimmt (§ 263 StGB). Das angefochtene Urtheil gründet die Freisprechung von der Anklage des Betrugs auf folgende Feststellung und Rechtsbegründung: Der Angeklagte habe seit einer Reihe von Jahren den Verkauf von Lotterielosen dergestalt öffentlich angeboten, daß der Kaufpreis in Ratenzahlungen abzutragen und das Loos nach Zahlung der letzten Rate zu liefern sei. Die Loose habe er zur Sicherung von Vorschüssen bis dahin in Depot gegeben und jedesmal zum Lieferungstermin eingelöst. Nachdem sein Geschäft seit Ende 1886 zurückgegangen, sei er sich seit Mitte 1887 bewußt geworden, daß er seinen Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen, die Loose, welche er verkauft, zur Zeit ihrer Fälligkeit nicht werde einlösen

und liefern können. Gleichwohl habe er noch nach dieser Zeit in den genannten Fällen Ratenzahlungen auf verkaufte Loose eingenommen und dadurch das Vermögen der Käufer um diese Beträge beschädigt. Das Urtheil nimmt an, daß die Zahlenden lediglich in dem Irrthum die betreffenden Raten geleistet haben, der Angeklagte sei nicht zahlungsunfähig, sondern werde seinen Verbindlichkeiten seinerzeit nachkommen. Es lehnt aber dessen Verurtheilung damit ab, daß er nicht durch positive Handlungen getäuscht und den Irrthum der Beschädigten hervorgerufen habe, weder durch Vorspiegelung seiner fortdauernden Zahlungsfähigkeit, noch durch Unterdrückung der inzwischen eingetretenen Zahlungsunfähigkeit, daß er vielmehr lediglich geschwiegen habe und ein solches rein negatives Verhalten bei der Annahme der vertragsmäßigen Ratenzahlungen nur da eine Täuschung enthalte, wo eine Rechtspflicht zur Aufklärung des Irrthums der Zahler bestehe, die in dem vorliegenden Falle nicht anzuerkennen sei.

Das einzig Entscheidende für den vorliegenden Fall ist allerdings, ob der Angeklagte rechtlich verpflichtet war, bei der Entgegennahme der betreffenden Zahlungen seine Vermögenslage kund zu geben. Wie aber eine Rechtspflicht, einen Anderen zwecks Abwendung seiner Beschädigung zu belehren, überhaupt nicht besteht, so besteht auch im allgemeinen nicht eine solche in Betreff der Thatsache der Vermögenslage im geschäftlichen Verkehr, deren Kenntniß für einen Anderen von wesentlichem Interesse ist. Auch daraus, daß das Schweigen, die Nichtbeseitigung des Irrthums, civilrechtlich verantwortlich macht, wie die Revision das für den vorliegenden Fall deduzirt, ergiebt sich nicht stets die Täuschung des § 263 des Strafgesetzbuchs. Nur da, wo die Natur des Vertrags die Mittheilung aller für das gegenseitige Interesse erheblichen Thatsachen erfordert, kann eine Rechtspflicht, wie sie das angefochtene Urtheil als Voraussetzung der Strafbarkeit verlangt, begründet erscheinen. Beispiele